



BUNDESPENSIONSKASSE

Die Bundespensionskasse (BPK) ist eine **betriebliche Zusatzpension** und stellt somit eine der drei Säulen der Pensionsvorsorge dar.

1. Staatliche Pension
2. **Bundespensionskasse**
3. Individuelle Pensionsvorsorge

Die Bundespensionskasse besteht seit 2009 für vertragliche und pragmatisierte Kolleg*innen ab dem Jahrgang 1955. Sie hat mit dem Pensionskonto nichts zu tun.

- Der Dienstgeber zahlt 0,75% des Pensionsbeitrages in die BPK ein.
- Das Gehalt verringert sich dadurch nicht.
- Diese Beiträge werden von der BPK auf dem Kapitalmarkt veranlagt.

Leistungen der Bundespensionskasse

Alterspension

- Beamt*innen: ab Übertritt in den Ruhestand
- Vertragsbedienstete: frühestens ab dem vollendeten 55. Lebensjahr

Berufsunfähigkeitspension

- Beamt*innen: bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit
- Vertragsbedienstete: bei staatlicher Berufsunfähigkeitspension

Hinterbliebenenpension

- Witwen- / Witwerpension
- Waisenpension

- Alle **Infos**, den Pensionsrechner und Erklärvideos findet ihr unter www.bundespensionskasse.at



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017

alexander.frick@vorarlberg.at

Eigenbeträge

- beliebiger monatlicher Eurobetrag bis zu 1.000,- Euro jährlich oder
- freiwillige Zuzahlung mit staatlicher Förderung. Die Höhe der staatlichen Prämie beträgt 4,25% der Eigenbeträge (Stand 2025).

Pensionsantritt

Der Dienstgeber meldet die Auflösung von Dienstverhältnissen bzw. die Versetzungen in den Ruhestand monatlich an die BPK und die erforderlichen Formulare werden sodann von der BPK an die/den Begünstigte/n gesandt. Nach Erhalt aller notwendigen Dokumente wird die Höhe des Pensionsanspruchs berechnet und mit der Zahlung der Pension begonnen.

Abfindung

Übersteigt der Wert der Zusatzpension zum Zeitpunkt des Pensionsantritts oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem Leistungsfall nicht die gesetzliche Grenze von 15.900,- Euro, (Stand 2025) erhält man eine Einmalzahlung.

Beendigung des Dienstverhältnisses vor Pensionsantritt

Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der Voraussetzung für eine Leistung beendet, bleiben die Ansprüche aus Dienstgeber- und Eigenbeträgen erhalten.

Jahresinformation

Einmal jährlich bekommt man von der BPK eine sogenannte Jahresinformation. Diese enthält eine Aufstellung der Beiträge und zukünftigen Pensionsansprüche.



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at